

Steuerliche Behandlung von Stipendien und Forschungspreisen

Einordnung und Praxisfälle

Die Vergabe von Stipendien und (Forschungs-)Preisen ist ein verbreitetes Instrument zur Förderung von wissenschaftlicher oder künstlerischer Aus- und Fortbildung sowie Forschung. In Deutschland wird eine Vielzahl an Stipendien und Preisen verliehen. Sie bieten finanzielle und/oder ideelle Unterstützung, werfen aber auch die Frage nach der steuerlichen Behandlung auf. Der Beitrag widmet sich praxisnah den Steuerfolgen und ordnet bekannte Stipendien ein. Lesende werden befähigt, anhand eines Entscheidungsbaums eine steuerliche Bewertung vorzunehmen.



Prof. Dr. Marion Titgemeyer ist Professorin für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Unternehmensrechnung, Prüfungs- und Steuerwesen, an der Fakultät Management, Kultur und Technik der Hochschule Osnabrück. Bevorzugte Forschungsgebiete: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Wirtschaftsprüfung und Entrepreneurship.

Summary: The awarding of scholarships and (research) prizes is a widespread instrument for promoting academic or artistic education, training and research. A large number of scholarships and prizes are awarded in Germany. They offer financial and/or non-financial support, but also raise the question of tax treatment. This article takes a practical look at the tax consequences and classifies well-known scholarships. The reader is enabled to make a tax assessment using a decision tree.

Stichwörter: Stipendium, Forschungspreis, Wissenschaftsförderung, Studienförderung, Unternehmensstipendium

1. Begriffsdefinition „Stipendium“

Ein **Stipendium** stellt eine Beihilfe zur Förderung von wissenschaftlicher oder künstlerischer Ausbildung bzw. Fort-

bildung oder Forschung dar. Es dient der Unterstützung von vor allem Studium, Promotion, Habilitation, Auslandsaufenthalten und ausgewählten Forschungsvorhaben. Es hat also eine bestimmte Zweckbindung und wird durch staatliche Organisationen, Hochschulen, Stiftungen, Vereine, Unternehmen, Privatpersonen etc. ausgelobt. Durch finanzielle und/oder ideelle Leistungen sollen die Lebenshaltungskosten und sonstige üblicherweise anfallende Ausgaben teilweise oder vollständig gedeckt (Voll- bzw. Teilstipendium) sowie die geförderten Personen in ihrer Fortentwicklung unterstützt werden. Den Stipendiatinnen und Stipendiaten soll so ermöglicht werden, ihren Fokus auf ihr Vorhaben zu legen. Stipendien müssen nach Abschluss der Förderung nicht zurückgezahlt werden. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu BAföG und Studienkrediten. Stipendien basieren auf einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen den Empfangenden und den Fördernden. **Hinweis:** Weder in Steuerrecht noch in Zivilrecht findet sich eine Legaldefinition des Begriffs „Stipendium“ (vgl. Schomaker, 2024, S. 5; Maciejewski, 2023, S. 145; Sterzinger, 2021, S. 361 f.; Heigl, 2020, S. 724).

Stipendien können aus rein finanziellen Zuwendungen, aber auch aus ausschließlich ideeller Unterstützung bestehen. In der Praxis werden oftmals monetäre und nicht-monetäre Bestandteile kombiniert, um die Stipendiatinnen und Stipendiaten in verschiedener Hinsicht zu fördern und bei ihrem Vorhaben zu begleiten. In den überwiegenden Fällen steht einem Stipendium oder einem Preis keine Gegenleistung gegenüber.

Stipendien werden nach vorab festgelegten Kriterien vergeben. Dies können z.B. Leistung im Studium, ehrenamtliches Engagement oder individuelle Bedürftigkeit sein. Die Auszahlung eines Stipendiums erfolgt in der Regel durch wiederkehrende Zahlungen, die – oftmals monatlich – unmittelbar an die Stipendiatinnen und Stipendiaten fließen. Es kann sich aber auch um eine Einmalzahlung handeln. Damit bezieht sich die nachfolgende steuerliche Einordnung grundsätzlich auch auf **Preisgelder** für z.B. Forschungsarbeiten (vgl. *Sterzinger*, 2021, S. 362).

2. Grundlagen der steuerlichen Behandlung von Stipendien

2.1. Steuerfreie Stipendien

§ 3 EStG beschäftigt sich mit steuerfreien Einkünften. Zur Beurteilung der Steuerfreiheit von Stipendien ist Nr. 44 dieses Paragraphens relevant. Durch die sachliche Steuerbefreiung kommt es zu einer steuerlichen Entlastung sowohl des Empfängers als auch des Stifters des Stipendiums. Letzterer müsste ansonsten zur Sicherung einer bestimmten angestrebten Fördersumme einen um die Steuerzahlung erhöhten Betrag zahlen. Die Steuerfreiheit führt dazu, dass mit den steuerfreien Einnahmen in direktem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Ausgaben nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar sind (vgl. *Sterzinger*, 2021, S. 362 ff.).

Nach § 3 Nr. 44 EStG sind Stipendien steuerfrei, wenn sie die nachfolgend erläuterten **Bedingungen** erfüllen:

a) Zweck des Stipendiums

Zur Sicherstellung der Steuerfreiheit muss das Stipendium zum einen der Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung oder der Forschung gewährt werden (vgl. § 3 Nr. 44 EStG).

b) Höhe des Stipendiums

Weiter ist es wichtig, dass das Stipendium den zur Erfüllung der Forschungsaufgabe oder zur Bestreitung des Lebensunterhalts und zur Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigt (vgl. § 3 Nr. 44 EStG).

c) Vergabekriterien des Stipendiums

Die Gewährung des Stipendiums durch den Geber erfolgt nach allgemeinen festgelegten Grundsätzen. Diese wurden vorab von ihm formuliert (vgl. § 3 Nr. 44 EStG).

d) Keine Gegenleistung durch Stipendienempfänger

Die empfangende Person ist im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen

oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet (vgl. § 3 Nr. 44 EStG).

Praxishinweis: Die Forschungsarbeit an sich fällt nicht unter die „Gegenleistung“. Auch stellt die Verpflichtung zur Präsentation von (Zwischen-)Ergebnissen beim Stipendiengeber oder gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit, zur Teilnahme an Arbeitskreisen oder zur Überlassung von Exemplaren der Arbeit keine schädliche Gegenleistung dar (vgl. auch folgende Urteile: *FG Hamburg* vom 05.09.2013 – 6 K 39/12, EFG 2013, S. 104; *FG Thüringen* vom 14.03.2018 – 3 K 737/17, EFG 2018, S. 1554).

Ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat dagegen zu einer Tätigkeit beim Stipendiengeber als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer verpflichtet, stellt dies allerdings eine Gegenleistung dar. Dabei ist es unerheblich, ob die Gegenleistung in angemessenem Verhältnis zur Stipendienzahlung steht. Sie steht einer Steuerbefreiung entgegen, da es sich in diesen Fällen um kein echtes Stipendium handelt (vgl. *BFH* vom 29.02.2022 – VI R 34/20, BStBl. II 2023, S. 142; *Sterzinger*, 2021, S. 362).

e) Herkunft der Stipendienmittel

Das Stipendium muss aus öffentlichen Mitteln gewährt werden (vgl. § 3 Nr. 44 EStG).

Weitere mögliche Quellen sind nach § 3 Nr. 44 EStG:

- zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört,
- Einrichtungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet sind oder verwaltet werden,
- Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes.

2.2. Steuerpflichtige Stipendien

Sofern ein Stipendium die vorstehend erläuterten Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG nicht einhält, unterfällt es der Besteuerung. Ein typisches Beispiel hierfür sind Stipendien, die von Unternehmen gezahlt werden und bei denen eine Mitarbeit in einem Projekt vereinbart wird. Diese Stipendien sind in der **Einkommensteuererklärung** in der Regel als sonstige Einkünfte oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu deklarieren. Letztere Zuordnung kommt auch bei einem Preis für eine Leistung zum Tragen, die in einem bestehenden Dienstverhältnis entstanden ist (vgl. z.B. *FG Hamburg* vom 25.02.2014 – 3 K 126/13, EFG 2014, S. 1790; *FG Schleswig-Holstein* vom 15.03.2000 – I 210/95, EFG 2000, S. 787; *FG Berlin* vom 17.05.2000 – 6 K 6422/97, EFG 2000, 936).

2.3. Beurteilung der steuerlichen Einordnung durch das Finanzamt

Nach R 3.44 EStR muss das Finanzamt, das für die Veranlagung des Stipendienebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist/wäre, wenn er steuerpflichtig ist/wäre, für inländische Stipendieneber überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Stipendien gemäß § 3 Nr. 44 EStG vorliegen. Falls ja, erteilt es darüber eine **Bescheinigung**. Diese hat Bindungswirkungen gegenüber dem Finanzamt der empfangenden Person, d.h. dort darf keine erneute Bewertung vorgenommen werden (Verfügung der OFD Frankfurt/Main vom 15.08.2024 – S 2121 A – 00027 – 0357 – St 29).

2.4. Stand in Forschung, Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Praxis

Die Frage nach der steuerlichen Behandlung von Stipendien und Preisen wurde in den letzten Jahren in Fachliteratur und Rechtsprechung sowie von der Finanzverwaltung

mehrfach aufgegriffen. Beispielsweise entstand eine Diskussion im Zusammenhang mit dem Werbungskostenabzug von Studienkosten (vgl. *Heigl*, 2020, S. 724 ff.; *Maciejewski*, 2023, S. 145 ff.; *Schomaker*, 2024, S. 2, mit weiteren Fundstellen). In den Befassungen ging es überwiegend um bestimmte Stipendien, die eine individuelle Ausgestaltung hatten. Die Ergebnisse sind daher nur partiell nicht übertragbar. Im Ergebnis wurden die dogmatischen Grundlagen zur steuerlichen Einordnung noch nicht gelegt. Für die Praxis geht diese Gesamtsituation mit **Rechtsunsicherheiten** einher (vgl. *Schomaker*, 2024, S. 3 ff.; zur weiteren Diskussion in der Literatur sei auch auf die durch *Rudi*, 2022, S. 23, Fn. 149, zusammengetragenen Quellen verwiesen.).

2.5. Entscheidungsbaum zur steuerlichen Einordnung

Der nachfolgende **Entscheidungsbaum** dient der Unterstützung bei einer steuerlichen Einordnung von Stipendien (vgl. Abb. 1). Zu Details sei auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

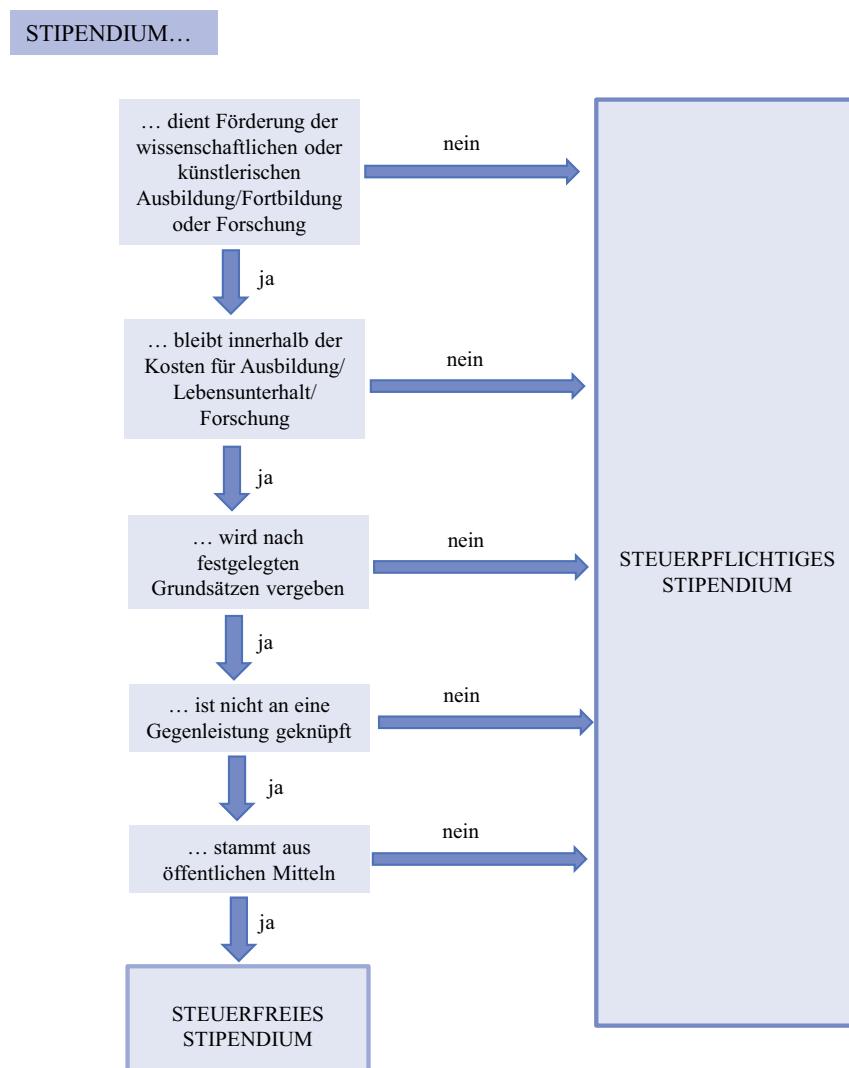


Abb. 1: Entscheidungsbaum zur steuerlichen Einordnung von Stipendien

3. Steuerliche Behandlung ausgewählter Stipendien

Die deutsche **Stipendienlandschaft** ist sehr bunt. Zum einen gibt es die etablierten klassischen Stipendien für Aus- und Fortbildung aus öffentlichen Mitteln oder von gemeinnützigen Körperschaften. Zum anderen haben sich in den letzten Jahren neue Programme herausgebildet, die z.B. frühzeitig Nachwuchskräfte an Unternehmen oder auch Arbeitsorte binden sollen (vgl. Maciejewski, 2023, S. 145). Die meisten Stipendiatinnen und Stipendiaten in Deutschland werden durch die Begabtenförderungswerke oder durch ein Deutschlandstipendium gefördert (vgl. Rudi, 2022, S. 17). Das Online-Portal „**Stipendienlotse**“ des *Bundesministeriums für Bildung und Forschung* bietet einen Wegweiser für Stipendiensuchende (vgl. auch www.stipendienlotse.de).

Im Folgenden sollen verschiedene für Studierende und Promovierende der Wirtschaftswissenschaften relevante Stipendien hinsichtlich ihrer steuerlichen Behandlung betrachtet werden. Zum Nachvollziehen der Einordnung als steuerfreie bzw. steuerpflichtige Stipendien kann der vorstehende Entscheidungsbaum genutzt werden.

a) Begabtenförderungswerke

Folgende 13 Begabtenförderungswerke werden vom *Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)* unterstützt. Sie fördern Begabte finanziell sowie ideell und spiegeln die unterschiedlichen weltanschaulichen, religiösen, politischen, wirtschafts- und gewerkschaftsorientierten Strömungen in Deutschland wider. Die Vergabe der Stipendien lehnt sich an das BAföG an, d.h. sie erfolgt unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Studierenden sowie des Einkommens der nahen Angehörigen. Das Stipendium beinhaltet ein Grundstipendium sowie Zuschüsse für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie eine Studienkostenpauschale (vgl. Lackner, 2017, S. 72).

Religiös:

1. *Avicenna Studienwerk* (muslimisch)
2. *Cusanuswerk – Bischofliche Studienförderung* (katholisch)
3. *Evangelisches Studienwerk Villigst* (evangelisch)
4. *Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk – ELES* (jüdisch)

Politisch:

5. *Friedrich-Ebert-Stiftung* (SPD)
6. *Friedrich-Naumann-Stiftung* (FDP)
7. *Hanns-Seidel-Stiftung* (CSU)
8. *Heinrich-Böll-Stiftung* (Bündnis90/Die Grünen)
9. *Konrad-Adenauer-Stiftung* (CDU)
10. *Rosa-Luxemburg-Stiftung* (Die LINKE)

Gewerkschaftlich:

11. *Hans-Böckler-Stiftung* (Gewerkschaften)

Unternehmerisch:

12. *Stiftung der Deutschen Wirtschaft (sdw)*

Politisch und weltanschaulich unabhängig:

13. *Studienstiftung des deutschen Volkes*

=> Steuerliche Einordnung: steuerfreies Stipendium

b) Deutschlandstipendien

Die Vergabe der Deutschlandstipendien knüpft nicht alleine an überdurchschnittliche Studienleistungen an, sondern bezieht unter anderem auch gesellschaftliches Engagement und die Überwindung von z.B. herkunftsbedingten biografischen Hindernissen ein. Das Stipendium beläuft sich auf 300 Euro/Monat und wird hälftig von Bund und Stiftern getragen. Neben die finanzielle Förderung tritt oftmals eine ideelle Unterstützung, die der Förderer individuell gestalten kann. Das Programm wird vielfach von Unternehmen genutzt, um frühzeitig Nachwuchskräfte an sich zu binden (vgl. auch <https://www.deutschlandstipendium.de>).

=> Steuerliche Einordnung: steuerfreies Stipendium

c) Stipendien zur Förderung von Auslandsaufenthalt

Zur Förderung der Auslandmobilität werden verschiedene Stipendien vergeben. Diese decken beispielsweise die Lebenshaltungskosten, die Studiengebühren und die Reisekosten während eines Auslandsaufenthaltes ab. Zu den bekanntesten Fördermöglichkeiten gehören die Unterstützung von internationalen Aktivitäten durch den **DAAD** (siehe: www.daad.de) und durch das Hochschulprogramm **Erasmus+** (<https://erasmus-plus.ec.europa.eu>).

=> Steuerliche Einordnung: steuerfreies Stipendium

d) EXIST-Gründerstipendium

Das **EXIST-Gründerstipendium** unterstützt innovative technologie- und/oder wissensbasierte Unternehmensgründungen. Die Gründenden (Studierende, „junge“ Alumni, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) werden über zwölf Monate unterstützt, in denen sie ihre Gründung vorbereiten. Beispielsweise kann während dieser Zeit ein Businessplan erstellt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Gründungsidee wirtschaftliche Erfolgsaussichten hat und signifikante Alleinstellungsmerkmale aufweist. Das Stipendium deckt Lebensunterhalt, Sachausgaben und Kosten für ein Coaching ab. Die Gründer werden während der Förderung von ihrer Hochschule unterstützt (vgl. auch <https://www.exist.de>).

Das Stipendium fördert also weder wissenschaftliche Ausbildung noch Forschung im engeren Sinne, sondern die Vorbereitung einer Existenzgründung. Der in § 3 Nr. 44 EStG formulierte Förderzweck wird somit nicht getroffen, d.h., es besteht eine Steuerpflicht. Die Einnahmen gehören zu der Einkunftsart, die bei der Selbständigkeit greift (vgl.

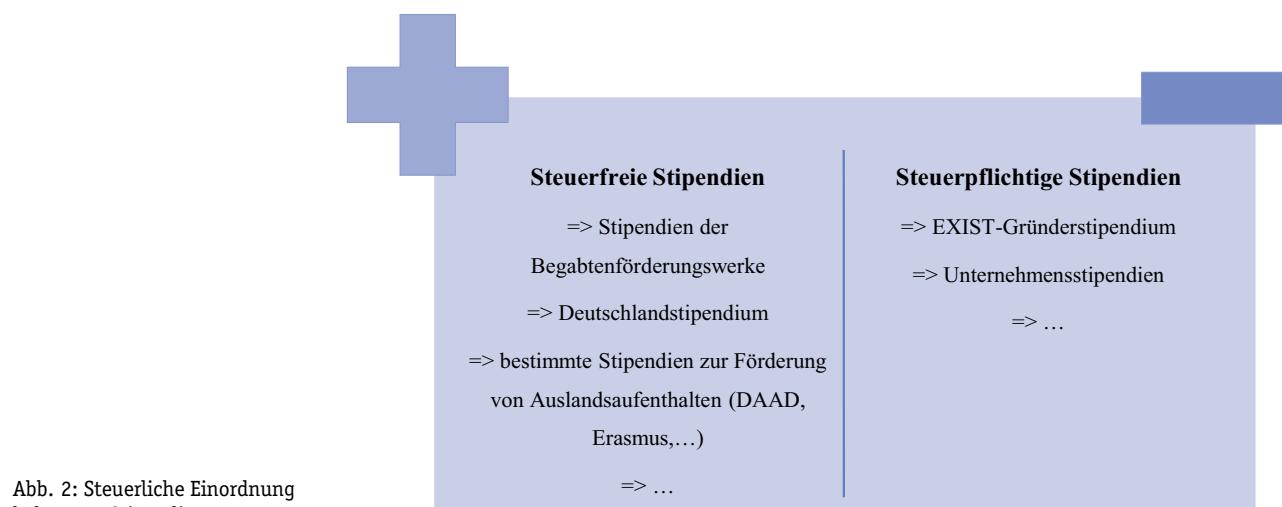


Abb. 2: Steuerliche Einordnung bekannter Stipendien

BFH-Urteil vom 25.03.2021 – VIII R 47/18, BStBl. II 2021, S. 696; BFH-Beschluss vom 01.10.2012, III B 128/11, BFH/NV 2013, S. 29 ff.; Verfügung der OFD Frankfurt/Main vom 15.08.2024 – S 2121 A – 00027 – 0357 – St 29).

=> Steuerliche Einordnung: steuerpflichtiges Stipendium

e) Studien- und Promotionsstipendien von Unternehmen

Weiter existieren zahlreiche Stipendien, die von Unternehmen gefördert werden. Grundsätzlich ist für diese Fälle auf die Ausführungen unter Abschn. 2.2 zu verweisen.

Praxishinweis: Spezielle Ausgestaltungen können Unternehmen die Finanzierung eines steuerfreien Stipendiums ermöglichen. Ein Beispiel dafür ist das Deutschlandstipendium (siehe oben). Dabei ist besonders darauf zu achten, dass keine Gegenleistung, z.B. in Form einer Mitarbeit im Unternehmen, eingefordert werden darf.

=> Steuerliche Einordnung: steuerpflichtiges Stipendium

Abb. 2 fasst die obigen Ausführungen zusammen.

4. Schlussbemerkungen und Praxistipp

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass die steuerliche Einordnung eines Stipendiums oder Geldpreises nicht trivial ist. Wissenschaft, Rechtsprechung sowie Finanzverwaltung haben bereits zu verschiedenen konkreten Stipendien und Preisen Stellung bezogen. In der Anwen-

dungspraxis ist daher nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich, ob eine Steuerfreiheit vorliegt.

Praxistipp: Zur Gewährleistung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 44 EStG muss ein Stipendium oder ein Preis unbedingt die oben erörterten Tatbestandsvoraussetzungen einhalten. Als Hilfestellung für eine Einordnung kann der in diesem Beitrag entwickelte Entscheidungsbaum eingesetzt werden. Wichtig ist in allen Fällen, dass es sich um ein „echtes“ Stipendium handelt.

Literatur

Heigl, M., Steuerbarkeit von Stipendien, in: Finanz-Rundschau (FR), 102. Jg. (2020), S. 724–732.

Lackner, H.: BAföG, Deutschlandstipendien und weitere Ausbildungsförderungsinstrumente – Kritische Bestandsaufnahme und Reformüberlegungen, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 65. Jg. (2017), S. 60–75.

Maciejewski, T., Die Steuerbarkeit von Stipendien – Ein Beitrag zur einheitlichen Entfaltung des Veranlassungsprinzips, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), 100. Jg. (2023), S. 145–157.

Schomaker, J., Steuerbarkeit von Stipendien und Preisen – Eine Untersuchung der Einkommensteuerbarkeit von Fördermitteln im Bereich der Wissenschaft, in: Englisch, J., Jochum H., Meyer, A. (Hrsg.): Veröffentlichungen zum Steuerrecht, Nr. 20, Tübingen, 2024.

Rudi, C., Finanzierung des Studiums – Ökonomische, steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte, in: Breithecker, V. (Hrsg.): Betriebswirtschaftliche Schriften zur Unternehmensbesteuerung, Band 20, 2022.

Sterzinger, C., Ertragsteuerliche Beurteilung von Stipendien, in: EStB – Der Ertrag-Steuerberater, 24. Jg. (2021), S. 361–367.